

DR. MATTHIAS KLEESPIES, AM BÄCHLE 8, 87784 WESTERHEIM

Dr. Matthias Kleespies, Am Bächle 8, 87784 Westerheim

Bayerisches Landesamt für Statistik

Dem Präsidenten Dr. Thomas Gößl **persönlich**

Nürnberger Str. 95

90762 Fürth

08.09.2025

Per Telefax an **09721 2088-95610, insgesamt 4 Seiten**

Ihr Schreiben vom 02.09.2025

Bezug: Schreiben des Unterzeichners vom 27.08.2025

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Gößl,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Nach Durchsicht Ihrer Unterlagen ist aufgefallen, dass die Personen **vertauscht** sind – siehe Anlage.

Der Unterzeichner hat für beide Berichtswochen durchgängig seine Person als „Nr. 1“ verwendet. Dies hätte Ihren Mitarbeitern durch einfache **Plausibilitätsprüfung** jederzeit auffallen können und auch müssen. Dass – bei von Ihrer Seite vertauschten Personen – nur die Punkte offen sein sollen, die Sie ihm jetzt als ergänzungsbedürftig genannt haben, ist für den Unterzeichner unplausibel.

Ihren Hinweis auf angeblich „unplausible“ Angaben aus Ihrem Schreiben vom 26.08.2025 betrachtet der Unterzeichner daher als bemerkenswert - und genau aus diesem Grund besteht er auf der Schriftform.

Insofern geht der Unterzeichner entgegen der in vorgenanntem Schreiben aufgestellten Behauptungen davon aus, dass tatsächlich sämtliche Angaben für die zweite Berichtswoche nicht nur vollständig, sondern auch plausibel sind, während Ihre dem entgegen stehende Ansicht durch Verwechslung der Personen entstanden ist. Aus Plausibilitätsüberlegungen folgert der Unterzeichner, dass sich Ihre Mitarbeiter den Rest der Fragen nicht angesehen haben, woraus sich weitere Fragen im Hinblick auf den tatsächlichen Wert der ihm zugesandten Papierfragebögen für die von Ihnen angestrebte valide statistische Erhebung ergeben.

Sollten Sie an Ihrer im Schreiben vom 26.08.2025 geäußerten Meinung festhalten wollen, legen Sie dem Unterzeichner bitte Ablichtungen der Punkte aus der Ihnen vom Unterzeichner in Papierform eingereichten Berichtswoche 18 als **Beweise** vor, die Ihrer Ansicht nach einer Korrektur oder Ergänzung bedürfen.

Sollten Sie diese Beweise nicht beim Unterzeichner einreichen, wird er dies als konkludente Bestätigung seiner Position mit – bezogen auf Ihr Schreiben vom 26.08.2025 – verpflichtungsbefreiender Wirkung verstehen.

Unabhängig davon erwartet der Unterzeichner Ihre – bezogen auf Ihre wiederholte Nennung nicht angefragter Rechtsgrundlagen diesmal werthaltige – Stellungnahme zu folgenden Punkten:

1. Anonymität

Entgegen Ihrer bisherigen, insbesondere öffentlichen, Darstellungen einer anonymen Befragung sind die Klarnamen der Personen Matthias und Hatice Kleespies im jetzt zugesandten Papierfragebogen bereits vorausgefüllt. Dies widerspricht Ihrer Behauptung, die Teilnahme erfolge anonymisiert, und zeigt, dass Sie personenbezogene Daten sehr wohl mit den inhaltlichen Antworten verknüpfen. Der Unterzeichner bittet um Mitteilung, auf welche konkrete Rechtsgrundlage Sie diese Vorgehensweise stützen.

Wie stellen Sie **insbesondere sicher**, dass diejenigen Behördenmitarbeiter, die Zugang auf die eindeutig verknüpften Datensätze haben, strikt getrennt und unter strikter, auch und gerade privater, Geheimhaltung von denjenigen Mitarbeitern agieren, die – angeblich – **nur** die anonymisierten Datensätze erhalten?

2. Verlässlichkeit der Erhebung

- a. Zudem wurde im vorliegenden Fragebogen die Personenreihenfolge eigenmächtig vertauscht (aus Person 1 wurde Person 2 und umgekehrt). Wenn bereits bei der Zuordnung einfachster, gleichzeitig jedoch wesentlicher, Identifikationsmerkmale derart gravierende Fehler entstehen, drängt sich die Frage auf, wie belastbar und verwertbar die Erhebung inhaltlich insgesamt sein kann.

- b. Welchen statistischen Wert können bereits **grammatikalisch zweideutige, dadurch logisch widersinnige**, Fragen entfalten - insbesondere innerhalb der von Ihnen besonders betonten Datenerhebung zur Arbeitsmarktsituation?

Frage **167**: Sie beginnt mit Konjunktiv II und endet mit Präsens Konjunktiv

- c. . Was genau möchten Sie hier wissen? Oder wollen Sie die Befragten absichtlich verwirren, um ihnen anschließend „unplausible“ Angaben unterstellen zu können? Genau diese Frage wurde dem Unterzeichner als angeblich ergänzungsbedürftig erklärt.

- d. Welchen statistischen Wert kann – schon grundsätzlich – eine **Oder**-Frage entfalten?

Frage **170**: Aus welchem Grund können oder möchten Sie nicht arbeiten?

Schon der Aufbau dieser Frage wirft grundlegende Zweifel an ihrer Verwertbarkeit auf. Juristisch wie auch mathematisch – insbesondere in der für statistische Auswertungen unverzichtbaren Booleschen Logik – ist das „oder“ eine Verknüpfung gleichwertiger Tatbestände. „Können“ meint jedoch einen objektiven Sachverhalt, während „Möchten“ explizit eine freie Willensentscheidung abfragt.

Das eigentliche Problem bei dieser speziellen gleichberechtigten Nebeneinanderstellung von „was auch immer“ mit „möchten“ geht jedoch tiefer: Damit wird dem Befragten die Möglichkeit eröffnet, die Frage als rein subjektive Willensentscheidung zu interpretieren, die ihm zusätzlich erlaubt, sich immer auf „anderer Grund“ zurückzuziehen, ohne dass ihm je das Gegenteil beweisbar wäre. Damit entpuppt sich gerade diese Frage, die, richtig gestellt, zweifellos wertvolle statistische Ergebnisse liefern könnte, als von vornherein wertlos.

Ein weiteres offensichtliches Problem ist die Wahlmöglichkeit „Ruhestand“ – **falls** der Befragte diesen Punkt wählen wollen sollte.

Seit wann stellt Ruhestand einen **Grund** dar, nicht arbeiten zu können **oder** nicht arbeiten zu wollen? Beides ist evident falsch: Viele Rentner arbeiten weiter, weil sie es sowohl können, als auch wollen. Ihre Fragestellung impliziert demgegenüber eine Welt, in der Ruhestand entweder ein faktisches Arbeitsverbot wäre – oder aber ein „psychologischer Schalter“, der den Arbeitswillen automatisch deaktiviert. Praktisch wäre das für Ihre Erhebung zweifellos: dann würde aus einem bloßen „nicht wollen“ ohne Weiteres und logisch korrekt ein „nicht können“.

3. Nennung nicht angefragter Rechtsgrundlagen

Unterlassen Sie bitte künftig und ab sofort, dem Unterzeichner nicht angefragte, rein pauschale Rechtsgrundlagen zu nennen, die zu seinen konkreten Nachfragen keinen Bezug haben.

Andernfalls würde der Eindruck entstehen, dass Sie versuchen, die Tatsache, dass Sie für Ihre - unter Missachtung der seitens des Unterzeichners bereits eindeutig geäußerten Ablehnung telefonischer Auskünfte dennoch - vorgebrachten „Bitten“ um telefonische Kontaktaufnahme keinerlei Rechtsgrundlage nennen können, durch Nennung dieser nicht einschlägigen Rechtsgrundlagen zu verschleiern versuchen.

Wenn die „Filterführung im Papierfragebogen“ „leider“ zu unerwarteten Ergebnissen führt, steht es Ihnen aus Sicht des Unterzeichners frei, diese Fragebogen so benutzerfreundlich und eindeutig zu gestalten, dass genau dies nicht eintritt, anstatt nachträglich fragwürdige Rechtfertigungen für strukturelle Mängel zu bemühen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichner um eine schriftliche, plausible und nachvollziehbare Erklärung zu allen genannten Punkten und Unterpunkten.

Freundliche Grüße

Dr. Matthias Kleespies